



Wolfgang Scharpff, Sperbersloher Straße 39, D-90596 Schwanstetten

Markt Schwanstetten
Bürgermeister Robert Pfann
Marktplatz 1

D-90596 Schwanstetten

2. Bürgermeister

Wolfgang Scharpff
Sperbersloher Straße 39
D-90596 Schwanstetten

Tel.: 09170 2340
oder: 0151 51954428
e-mail: w.scharpff@t-online.de
<http://www.gruene-schwanstetten.de>



Schwanstetten, den 31.03.2020

Antrag zur Geschäftsordnung und Hauptsatzung 2020 bis 2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pfann,
hallo Robert,

hier die ersten Überlegungen der **GRÜNEN** Gemeinderatsfraktion zur Geschäftsordnung und Hauptsatzung 2020 bis 2026.

Zur Geschäftsordnung:

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren [Hare-Niemeyer \(alt\) St.Laguë/Schepers \(neu\)](#) verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. / [so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen \(alt\)](#). ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt. (alt)

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion/Ausschussgemeinschaft Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt. (neu, siehe auch Geschäftsordnung HIP §7, Abs2)



(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

Zur Hauptsatzung:

52 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

b) den Haupt- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

c) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis **d** genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

² Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) ¹ Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ² Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

alt, streichen

neu, ersetzen

Mit freundlichen Grüßen

2. Bgm. *Wolfgang Scharpff*
für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen